

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen



Jahrgang 2023

Freitag, 11. August 2023

Nr. 09

Inhalt

Seite

A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Jützenbach-
Ort (Az.: 1-2-0704) 80

B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

Berlingerode

Bekanntmachung der Gemeinde Berlingerode über die Genehmigung der 5. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 2 „Alte Gärtnerei“ 81

A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Jützenbach-Ort (Az.: 1-2-0704)

Im Flurbereinigungsverfahren Jützenbach-Ort, Landkreis Eichsfeld, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), mit folgenden Änderungen festgestellt.

Ord.Nr.	Gemarkung	Flur	Flst.	Fläche gesamt (m ²)	Alte Bewertung			Neue Bewertung		
					Fläche (m ²)	Nut- zungs- art	Wert- klasse	Fläche (m ²)	Nut- zungs- art	Wert- klasse
41.00	Jützenbach	2	1000/3	2.617	396	WAB	4	204	WAB	4
								192	GFW	2
583.02	Jützenbach	2	1008/0	1.100	17	PPL	1	17	GFW	2

Gründe:

Als Grundlage für die Wertermittlung für das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Jützenbach-Ort wurde die aktuelle Bodenschätzung der Finanzverwaltung aus dem Jahr 2007 übernommen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind in der Wertermittlungskarte im Maßstab 1:1.500 eingetragen worden.

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben am 03.05.2023 und am 04.05.2023 in 37345 Sonnenstein OT Jützenbach zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

In dem Anhörungstermin am 10.05.2023 in Sonnenstein OT Jützenbach wurden den Beteiligten die Ergebnisse der Wertermittlung erläutert. Die Beteiligten hatten Gelegenheit, ihre Einwendungen vorzubringen.

Von den Beteiligten wurden keine Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung erhoben.

Nach dem Anhörungstermin wurden in 2 Fällen von Amts wegen die Wertermittlungsergebnisse wie vorstehend aufgeführt geändert. Den betroffenen Teilnehmern wurde ein Auszug des alten Bestandes, der die geänderte Wertermittlung berücksichtigt, übersandt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Mittelthüringen
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Sonja Leber
Referatsleiterin

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

Berlingerode

Bekanntmachung der Gemeinde Berlingerode über die Genehmigung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Alte Gärtnerei“

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode hat in seiner Sitzung am 08.09.2022, Beschluss - Nr. Ber/2022/021 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Alte Gärtnerei“ als Satzung beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat auf Grund des § 21 Abs. 1 und 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), mit Schreiben vom 28.06.2023, die Satzung bestätigt. Es wurden keine Bedenken gegen die Ausfertigung und Bekanntmachung erhoben. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie i. V. m. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB bekannt gemacht. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Alte Gärtnerei“ wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich. **Die Planunterlagen sind unter www.lindenberg-eichsfeld.de einzusehen und werden in Papierform während der Sprechzeiten:**

Mo.:	9.00 - 12.00 Uhr	
Die.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Do.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.30 Uhr
Fr.:	9.00 - 12.00 Uhr	

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen im Bauamt Zimmer 306 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nach § 21 Abs. 4 ThürKO können Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, gegenüber der Gemeinde elektronisch an info@lindenberg-eichsfeld.de oder schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hinweise nach § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

gez. Bley
Bürgermeister